



RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

Arbeiterkammer Reutte

Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck
Oberlüss 11, 6600 Reutte

www.ra-rossmann.at

RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

WAS VERERBT WERDEN KANN

= DIE VERLASSENSCHAFT

- neben Geld und Vermögenswerten
- auch Schulden und Verpflichtungen

z.B. Immobilien, Grundbesitz, Bestandrechte, Forderungen, Steuerguthaben/Schulden, Guthaben/Schulden bei Sozialversicherung, Urheberrechte, Schadenersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, auf den Verstorbenen lautende (=legitimierte) Girokonten, Sparbücher und Wertpapierdepots;

WAS NICHT VERERBT WERDEN KANN:

- Veräußerungs-/Belastungsverbote,
Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte;

WAS GEWÖHNLICH NICHT VERERBT WERDEN KANN:

- Versicherungssumme aus Lebens/Unfallversicherung,
Strafen, Gewerbekonzessionen, Unterhaltspflichten;

MÖGLICHKEITEN DER VERMÖGENSWEITERGABE

- geplante/gewillkürte Erbfolge:

„ Ich bestimme selbst“

- Testament (Erbeinsetzung = Gesamtrechtsnachfolge)
- Vermächtnis = Einzelrechtsnachfolge
- Erbvertrag
- Schenkung auf den Todesfall
- Enterbung

- gesetzliche Erbfolge:

„ Ich unternehme nichts“

- Vermögensweitergabe bereits zu Lebzeiten:

- Schenkung, Übergabe

TESTAMENT

- enthält jedenfalls (auch) die Einsetzung eines (oder mehrerer) Erben

z.B.: Zu meinen Erben setze ich je zur Hälfte meine Söhne Max und Moritz ein.

VERMÄCHTNIS

- ist eine letztwillige Zuwendung, die keine Erbeinsetzung enthält/
nicht in der Hinterlassung eines Erbteils besteht
- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch auf gewisse
Vermögensstücke oder Werte (Unterschied zum Erben =
Gesamtrechtsnachfolger)
- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch gegen den Erben

z.B.: Meine goldene Uhr Marke Rolex vermache ich meinem Sohn
Max.

TESTAMENTSFORMEN

- Das eigenhändige Testament
- Das fremdhändige Testament
- Das Nottestament
- Das öffentliche Testament
- Das gemeinschaftliche Testament

DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

- Text mit der **Hand** schreiben
- am Ende mit dem vollständigen Namen unterschreiben
- Ort und Datum nicht zwingend, aber sinnvoll
- Eintragung im Zentralen Testamentsregister

DAS FREMDHÄNDIGE TESTAMENT

- kann fremdhändig oder maschinschriftlich geschrieben sein
- muss aber eigenhändig unterschrieben sein
- Erblasser muss durch eigenhändig geschriebenen Zusatz ausdrücklich erklären, dass das Schriftstück seinen letzten Willen enthält (=nuncupatio)

DAS FREMDHÄNDIGE TESTAMENT

- 3 Zeugen erforderlich
 - müssen bei Bestätigung und Unterzeichnung des Testamentes alle gleichzeitig anwesend sein
 - müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Adresse angeben
 - neben eigenhändiger Unterschrift müssen sie ebenfalls eigenhändig einen Zusatz verfassen, der ihre Zeugeneigenschaft zum Ausdruck bringt („als Testamentszeuge“)

DAS FREMDHÄNDIGE TESTAMENT

- **Anforderungen an die 3 Zeugen**

- mindestens 18 Jahre
- müssen die Sprache des Erblassers sprechen
- körperliche/geistige Eignung
- müssen sich ihrer Zeugeneigenschaft und einem Testierakt beizuwohnen bewusst sein
- unbefangen (weder im Testament Bedachte noch deren Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Verschwägte)
- auch Lebensgefährten sowie deren Eltern, Kinder und Geschwister als Zeugen ausgeschlossen

DAS NOTTESTAMENT

- nur wenn **unmittelbar die Gefahr droht**, dass der Erblasser stirbt oder testierunfähig wird
maßgeblich ist der subjektive Eindruck des Verstorbenen
- mündlich oder fremdhändig unter Beiziehung von 2 fähigen Zeugen
die Zeugen können auch mündige Minderjährige sein (14-18 Jahre)
- **Achtung:** verliert 3 Monate nach **Wegfall der Gefahr** seine Gültigkeit
nach dem Wegfall des Nottestamentes wird im Zweifel ein älteres Testament wieder verbindlich bzw. bleibt aufrecht

DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT

Wird errichtet vor:

- Gericht oder
- Notar (zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen)

Durch:

- mündliche Erklärung oder
- Übergabe einer Urkunde
- wird in das Zentrale Testamentsregister eingetragen

DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

- nur zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern gültig
- setzen einander oder dritte Personen als Erben ein
- kein Vertrag
- wechselseitig, wenn Ehegatten einander einsetzen

der Widerruf eines Teiles hat im Zweifel auch den Widerruf des anderen Teiles zur Folge

seit 1.1.2017:

AUTOMATISCHE AUFHEBUNG VON ERBEINSETZUNGEN

- letztwillige Verfügungen, die den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten begünstigen, werden mit Auflösung der Verbindung zu Lebzeiten des Verstorbenen aufgehoben, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wurde
- gilt auch bei Aufhebung der Adoption

SCHEMA EINES EINFACHEN TESTAMENTES

- 1. Präambel:** Frei von Irrtum, Zwang und List und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte sowie nach reiflicher Überlegung, errichte ich mein Testament wie folgt:
- 2. Widerruf aller bisherigen Verfügungen**
(darum immer Ort und Datum anführen)
- 3. Erbeinsetzung (nach Anteilen)**
- 4. Ersatzerbenbestimmung**
z.B.: für den Fall, dass Max vor mir versterben oder nicht zur Erbschaft gelangen sollte, bestimme ich als Ersatzerben für diesen Moritz.
- 5. Vermächtnisse (bestimmte Gegenstände, bestimmte Geldsumme, usw.)**

BEISPIEL FÜR EIN EINFACHES TESTAMENT

Mein letzter Wille

Ich, Hans Meier, geb. am 10.04.1935, erkläre hiermit frei von Irrtum, Zwang und List und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte sowie nach reiflicher Überlegung meinen letzten Willen:

- 1. Vorerst widerrufe ich hiermit zur Gänze alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.*
- 2. Zur Universalerbin für meinen gesamten Nachlass setze ich meine liebe Gattin Rosa Meier ein.*
- 3. Sollte meine Gattin Rosa die Erbschaft nicht antreten wollen oder können, dann soll unsere gemeinsame Tochter Heidi Ersatzerbin sein.*
- 4. Meine liebe Schwester Klara Huber soll nach meinem Tod das zehnteilige, blau-weiße Kaffeeservice aus Meissener Porzellan erhalten, das ich selbst von unserer Großmutter geschenkt bekommen habe.*

Reutte, am 05.06.2014

Hans Meier

ERBVERTRAG

- **unwiderrufliche** Einsetzung zum Erben
- **nur** zwischen Ehegatten (eingetragenen Partnern) und Brautleuten möglich
- stärkster Berufungsgrund
 - ➔ der Vertragserbe geht allen übrigen Erben vor
- maximal über $\frac{3}{4}$ des reinen Nachlasses
- erlischt mit Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe;
schuldige Teil bleibt jedoch dem **schuldlosen verpflichtet**
- der Ehegatte erhält nur, was beim Tod des Erblassers vorhanden ist

SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL

- ist eine mit dem Tod des Erblassers terminisierte Schenkung
- der Beschenkte muss Erbfall nicht erleben, er kann sein Recht vererben
- **unwiderruflich** – im Unterschied zum Vermächtnis oder Testament

ENTERBUNG / ERBUNWÜRDIGKEIT

Im Alltagsjargon:

➔ Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht

Korrekt:

➔ Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung

- wer wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mindestens 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist
- wer eine vorsätzliche, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftat gegen den Erblasser begangen hat

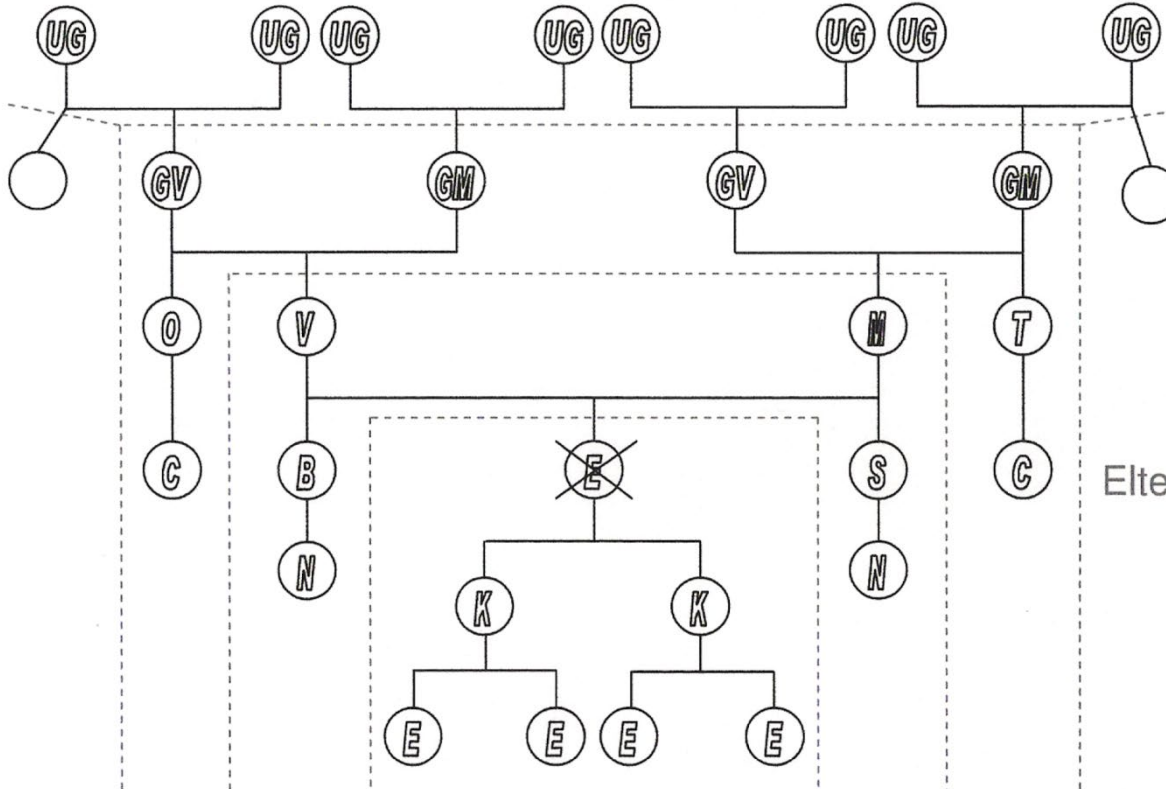
ENTERBUNG / ERBUNWÜRDIGKEIT

- wer Angriffe auf den wahren Willen des Verstorbenen gesetzt hat
 - wer strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige des Verstorbenen gesetzt hat
 - wer dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat z.B. Psychoterror, Imstichlassen des Verstorbenen
 - wer seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat
 - wer Delikte gegen den Nachlass gesetzt hat
 - z.B. Unterschlagung, Zerstörung oder Diebstahl einer Verlassenschaftssache

GESETZLICHE ERBFOLGE

- kein (gültiges) Testament bzw. eine letztwillige Verfügung, in der nicht über das gesamte Vermögen verfügt wird
- Familienerbfolge
 - Verwandtenerbfolge (Parentelensystem)
 - Ehegattenerbrecht
- nicht erbberechtigt sind Stiefkinder und (grundsätzlich) Lebensgefährten

VERWANDTENERBFOLGE (PARENTENLENSYSTEM)



1. Parentel
Kinder und Kindeskind
2. Parentel
Eltern und deren Nachkommen
3. Parentel
Großeltern und deren
Nachkommen
4. Parentel
Urgroßeltern₂₄

VERWANDTENERBfolge (PARENTELENSYSTEM)

- niedrigste Parentel erbt: „jung vor alt“
- innerhalb der Parentel gilt: „alt vor jung“

EHEGATTENERBRECHT

Neben	Quote
1. Parentel	1/3
2. Parentel	seit 1.1.17: neben Eltern 2/3 Eltern vorverstorben 1
3. Parentel	seit 1.1.17: 1
4. Parentel	1

- ➔ - neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen: 1/3
- neben Eltern des Verstorbenen 2/3
 - in allen anderen Fällen Alleinerbe

EHEGATTENERBRECHT

- unabhängig davon, ob der Ehegatte zum Erben berufen ist oder nicht, steht ihm das gesetzliche Vorausvermächtnis zu (Möbel, Geschirr, Bilder, etc.)
- Vorausvermächtnis beinhaltet auch ein lebenslanges Wohnrecht in der bisherigen Ehewohnung
- kann nur durch rechtmäßige Enterbung entzogen werden

RECHTE DES LEBENSGEFÄHRTEN

- gesetzliches Erbrecht im letzten Rang
 - Lebensgefährte erhält die ganze Erbschaft, wenn kein gesetzlicher Erbe zum Nachlass gelangt und die Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen mindestens in den letzten 3 Jahren vor dem Tod aufrecht war
- gesetzliches Vorausvermächtnis
 - wenn er mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat
 - wenn der Verstorbene weder verheiratet war noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat
 - steht nur für maximal ein Jahr zu

PFLICHTTEILSRECHT

= Quote des gesetzlichen Erbteils; beschränkt die Testierfreiheit des Erblassers

seit 1.1.2017:

- pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Kinder bzw. deren Nachkommen, wenn das Kind vorverstorben ist
- Höhe des Pflichtteils ist stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Pflichtteilsrecht der Eltern ist nach neuer Gesetzeslage entfallen

PFLICHTTEILSMINDERUNG

- Pflichtteil kann auf die Hälfte gemindert werden, wenn über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verstorbenen kein Naheverhältnis bestanden hat, wie es in einer Familie üblich ist
(zumindest seit 20 Jahren kein Kontakt)
- Möglichkeit zur Pflichtteils minderung besteht nunmehr auch gegenüber dem Ehegatten oder eingetragenen Partner

BERECHNUNG DES PFLICHTTEILS

- zur Berechnung ist Verlassenschaft zu schätzen (Bewertung der Aktiva und Passiva zum Todestag)
- Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- alle unentgeltlichen Zuwendungen, die der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten oder von Todes wegen vom Verstorbenen erhalten hat oder erhält, vermindern seinen Pflichtteil
(z.B. Schenkungen, letztwillige Zuwendungen, Vorschüsse)

Ausnahme: Zuwendungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstands gemacht hat.

SCHENKUNGSANRECHNUNG

- Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind unbefristet anzurechnen (sofern dies von einem pflichtteilsberechtigten Kind oder dem Ehegatten verlangt wird)
- befreite Schenkungen
(mindestens 2 Jahre vor Ableben erfolgte Schenkungen an **nicht** Pflichtteilsberechtigte)

- der Pflichtteilsberechtigte kann den Pflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen einfordern

aber: ab dem Todestag ist die Forderung mit 4% zu verzinsen

- der Verstorbene kann eine Stundung oder Ratenzahlung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung anordnen
- Stundung oder Ratenzahlung kann auch vom Gericht angeordnet werden über Antrag des Pflichtteilschuldners (höchstens 5 Jahre nach Tod des Erblassers, in Ausnahmefällen 10 Jahre)

aber: Verzinsung ebenfalls 4%

seit 1.1.2017:

PLEGEVERMÄCHTNIS

- **Personenkreis**

- gesetzliche Erben des Verstorbenen, deren Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und deren Kinder

- **wenn die nahestehende Person den Verstorbenen in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindestens 6 Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat**

- der Verstorbene muss pflegebedürftig gewesen sein (Pflegegeldbezug?)
- im Durchschnitt mehr als 20 Stunden im Monat
- gebührt nicht, wenn für Leistung Entgelt vereinbart oder eine Zuwendung gewährt wurde
- letztwillige Zuwendungen schließen Vermächtnisanspruch nicht aus, außer der Verstorbene hat dies so verfügt
- steht neben dem Pflichtteil zu

- **Höhe hängt von Art, Dauer und Umfang der Leistungen ab**

- orientiert sich an Höhe der ersparten Aufwendungen für eine andere Arbeitskraft (nicht jedoch professionelle Fachkraft)

ERBVERZICHT / PFLICHTTEILSVERZICHT

- Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben in
Notariatsaktform
- gilt üblicherweise auch für die Nachkommen des Verzichtenden
(außer vertraglich anders geregelt)
- Verzichtende kann trotzdem letztwillig bedacht werden
- häufig gegen Abfindung geschlossen

SCHENKUNG UNTER LEBENDEN

- zweiseitiger Vertrag über die unentgeltliche Überlassung einer Sache
- Wohnrechts-/Fruchtgenusseinräumung
- Belastungs- und/oder Veräußerungsverbot

VERMÖGENSÜBERGABE

ABSCHAFFUNG PFLEGEREGRESS

- § 43 Abs. 3 und 4 **Tiroler MindestSicherungsGesetz**
 - Kriterium Pflegegeldbezug bzw. Antrag
 - Sperrfrist von 5 Jahren ab Grundbuchseintragung
- wenn noch Eigentum vorhanden, ist dieses zur Gänze heranzuziehen

ab 1.1.2018:

- § 330a ASVG: Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

EU-ERBRECHTSVERORDNUNG

- bei Erbfällen mit Auslandsbezug (z.B. Immobilien im Ausland, Staatsbürgerschaft weicht von Wohnsitz ab)
- Erleichterung bei grenzüberschreitenden Erbfällen und Regelung über das anzuwendende Recht
- entscheidend für das anzuwendende Recht ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt
- es besteht jedoch die Möglichkeit, vorab im Testament festzulegen, dass nach dem Tod jedenfalls österreichisches Recht zur Anwendung kommen soll

PRAXISTIPPS

- **Nachfolgeregelung rechtzeitig angehen, sorgfältig und schrittweise planen**
 - zur Sicherung des Familienfriedens
 - Vermeidung von unerwünschten Erbengemeinschaften
 - allfällige Pflichtteilsansprüche berücksichtigen
 - Testament verfassen
 - Registrierung veranlassen
 - nach einigen Jahren prüfen, ob noch so gewollt

DER ERBSCHAFTSERWERB = VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- zuständiges Bezirksgericht beauftragt Gerichtskommissär mit Durchführung des Verlassenschaftsverfahren
- Todesfallsaufnahme
anhand Fragenkataloges werden persönliche und finanzielle Verhältnisse des Verstorbenen festgehalten
- Abfrage beim Zentralen Testamentsregister, ob letztwillige Verfügung vorhanden

DER ERBSCHAFTSERWERB = VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- **Aufforderung** an die potenziellen Erben, sich darüber zu erklären, ob sie die Erbschaft annehmen wollen
= Erbantrittserklärung
 - unbedingte Erbantrittserklärung
kostengünstiger, keine Schätzung des Nachlassvermögens nötig
Achtung: unbeschränkte Haftung der Erben
 - bedingte Erbantrittserklärung
Haftung begrenzt mit Wert der Nachlassaktiva, kostet Geld und Zeit

DER ERBSCHAFTSERWERB = VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- **Erbsentschlagung**

Erklärung gegenüber dem Abhandlungsgericht, die Erbschaft nicht anzunehmen

- **Erbteilungsübereinkommen**

- **Einantwortung**

= Übergabe des Nachlasses in den rechtlichen Besitz des Erben
= Abschluss des Nachlassverfahrens

**DANKE
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck
Oberlüss 11, 6600 Reutte